

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

**Per E-Mail an:** bk3-postfach@bnetza.de

Frau Vorsitzende  
Judith Schölzel  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 3  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Datum
Jeffrey Al-Ali	ja@vatm.de	0221 37677-60	27.04.2026

## **Standardangebot der Telekom für Zugang zu baulichen Anlagen (BK3-23/006)**

### **hier: Stellungnahme des VATM (ohne BuGG)**

Sehr geehrte Frau Schölzel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Zugang zu Leerrohrinfrastrukturen ist für einen effizienten und wettbewerblichen Glasfaserausbau von erheblicher Bedeutung. Er ermöglicht die Nutzung von Synergien, vermeidet unnötige Doppelausbauten und kann damit einen wichtigen Beitrag zu einem beschleunigten Infrastrukturausbau leisten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen den Zugang nicht nur formal eröffnen, sondern ihn auch tatsächlich praktikabel, planbar und wirtschaftlich nutzbar machen. Bereits in seinen früheren Stellungnahmen hat der VATM hervorgehoben, dass ein Standardangebot nicht durch übermäßige Restriktionen, unzureichende Spezifikationen oder praktische Zugangshürden leerlaufen darf.

Vor diesem Hintergrund ist ein Abschluss dieses Verfahrens seit Langem überfällig. Umso wichtiger ist es, dass nunmehr mit dem Konsultationsentwurf der 2. Teilentscheidung ein weiterer maßgeblicher Schritt hin zu einem belastbaren Abschluss des Standardangebotsverfahrens erfolgt ist. Aus Sicht des VATM ist ausdrücklich zu begrüßen, dass jetzt endlich ein Standardangebot in greifbare Nähe rückt, damit der Zugang zu den baulichen Anlagen in der Praxis überhaupt nutzbar werden kann. Der VATM begrüßt daher ausdrücklich, dass die Beschlusskammer den vorliegenden Entwurf an zentralen Stellen nachgeschärft hat. Insbesondere begrüßen wir Änderungen bei Eigenbedarf, Projektierungs- und Bereitstellungsprozessen, Rohrteilerlösungen sowie bei P2MP-Anfragen deutlich.

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.  
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

Gleichwohl bleiben aus Sicht des VATM in mehreren für die praktische Nutzbarkeit besonders relevanten Punkten weiterhin Defizite bestehen. Maßgeblich betrifft dies den weiterhin nicht gleichwertigen Zugang zu Infrastrukturinformationen, das Fehlen wirksamer Sanktionen bei mangelhaften Verfügbarkeitsdaten, fortbestehende Restunsicherheiten beim Nutzungszweck und Kündigungsfristen sowie die weiterhin unzureichende Absicherung von Entstör-Prozessen.

Mit Blick auf die Stellungnahme der Telekom vom 07.04.2026 im Entgeltgenehmigungsverfahren für den Zugang zu baulichen Anlagen (Az. BK3-25/013) vertritt die Telekom die Auffassung, dass bei entsprechenden Änderungen des Standardangebots ein erneuter Antrag im Entgeltgenehmigungsverfahren erforderlich sei. Zur Begründung führt sie an, der Konsultationsentwurf zur zweiten Teilentscheidung enthalte Änderungen der verfahrensgegenständlichen Leistungen sowie der diesen zugrunde liegenden Prozesse. Diese Vorgehensweise möchten wir scharf kritisieren. Die Wettbewerber im Telekommunikationsmarkt haben bereits jetzt erhebliche Schwierigkeiten, dieses Produkt anzuwenden, da wegen der noch ausstehenden zweiten Teilentscheidung weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheit vorherrscht. Ferner werden bereits jetzt beträchtliche personelle und fachliche Ressourcen in die Bearbeitung und Kommentierung der einschlägigen Verfahren gebunden. Der Versuch, erneut Rechtsunsicherheit dadurch zu schaffen, dass bereits abgeschlossene und entschiedene Entgelte – welche ohnehin nur zeitlich befristet sind – von der Beschlusskammer erneut beraten und entschieden werden sollen, ist aus unserer Sicht als klare Verzögerungstaktik zu werten. Diese Taktik zielt allein darauf ab, die Nutzung baulicher Anlagen weiter hinauszuschieben.

## 1. Infrastrukturatlas

Positiv ist zunächst, dass die Telekom künftig quartalsaktuelle Informationen zur tatsächlichen Belegung ihrer Kabelkanalanlagen beziehungsweise zur Kennzeichnung freier Kapazitäten einschließlich der Änderungen gegenüber der vorangegangenen Lieferung zur Verfügung stellen soll. Diese Leistungspflicht ist Teil des Vertrages zwischen Antragstellerin und Zugangsnachfrager. In diesem Zusammenhang ist ein wirksames Vertragsstrafenregime erforderlich, damit die vorgesehenen Regelungen nicht ins Leere laufen. Wo verbindliche Vorgaben aufgestellt werden, bedarf es zwingend effektiver Sanktionsmöglichkeiten, um deren Einhaltung auch tatsächlich sicherzustellen.

Zu begrüßen ist, dass die Beschlusskammer die Projektierungsdauer über den Infrastrukturatlas nicht nur gegenüber verbundenen Unternehmen, sondern ausdrücklich auch im Verhältnis zur internen Planung über MEGAPLAN monitoren will. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Gleichbehandlungsverpflichtung praktisch überprüfbar zu machen. Gleichzeitig darf das Monitoring nicht ins Leere laufen, sondern muss mit wirksamen Konsequenzen für den Fall der Nichteinhaltung verknüpft werden. Die Telekom hat ihre Strecken in einer Weise zu dokumentieren, die verhindert, dass Wettbewerber vermeidbare personelle und finanzielle Ressourcen in Projektierungen binden, die aufgrund fehlender Kapazitäten ins Leere laufen. Die strukturelle Schieflage besteht weiterhin fort. Die Telekom kann tagesaktuell auf ihre eigenen Daten in MEGAPLAN zugreifen, während Wettbewerber nach wie vor auf weniger aktuelle und weniger praktikable Informationszugänge verwiesen sind. Der hieraus folgende Wettbewerbsvorteil der Telekom ist auszugleichen. Der VATM hat dies bereits wiederholt gefordert und unterstreicht diese Forderung auch im vorliegenden Zusammenhang erneut.

Kritisch bleibt zudem, dass die Informationen weiterhin nicht über MEGAPLAN, sondern ausschließlich über den Infrastrukturatlas bereitgestellt werden. Der VATM hat hierzu bereits im Verfahren und insbesondere in seiner Stellungnahme vom 07.11.2024 dargelegt, dass der Infrastrukturatlas bzw. die hierauf aufbauende Sicht „BA-Info“ in seiner konkreten Ausgestaltung keinen gleichwertigen und praxistauglichen Zugang vermittelt. Maßgeblich hierfür sind insbesondere das Antragserfordernis für jede einzelne Einsichtnahme (Projektbezug), die örtlich-räumliche Beschränkung, die zeitliche Begrenzung der Einsichtnahme und die fehlende Bereitstellung in planungstauglichen Formaten (insbesondere zur Einbindung der Informationen in die bestehenden Planungstools der Zugangsnachfrager). Diese Einwände bestehen fort.

Die zeitweise (funktionierende) Möglichkeit der bundesweiten Einsichtnahme in BA-Info wurde aus Sicht der Marktteilnehmer u. a. als Instrument etabliert, das offensichtliche Ungleichgewicht in den (ungleichen) Verhältnissen in der Nutzung abzumildern. Zudem ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung zum Equivalence-of-Output-(EoO) aus der Regulierungsverfügung BK3-19/020. In Ziffer 2.1 der Regulierungsverfügung heißt es u. a.:

*„[...] dass Vereinbarungen über Zugänge gemäß Ziffer 1 auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sind, einen gleichwertigen Zugang gewähren, der in Bezug auf Funktionsumfang und Preis mindestens jenem vergleichbar ist, den sich die Betroffene zu 1) selbst intern bereitstellt, und den Geboten der Chancengleichheit und Billigkeit genügen.“*

Die inzwischen eingestellte Möglichkeit der bundesweiten Einsichtnahme hat die bestehende Schieflage weiter verschärft. Dass die bundesweite Einsichtnahme-Möglichkeit in BA-Info auf unbestimmte Zeit ausgesetzt ist, spricht aus Sicht des VATM umso mehr dafür, den Zugang über MEGAPLAN zu eröffnen, um gleichwertige Informations- und Prozesszugänge herzustellen. Jedenfalls hilfsweise ist es erforderlich, den Turnus für die Einlieferung und Aktualisierung der Daten im Infrastrukturatlas von drei Monaten auf einen zu verkürzen. Anderenfalls besteht die konkrete Gefahr, dass Projektierungen auf einer Datengrundlage angestoßen werden, die im ungünstigsten Fall bereits bis zu drei Monate veraltet ist. Solange die Zugangsnachfrager nicht auf Informationen in einer der internen Planungen der Telekom tatsächlich gleichwertigen Weise zugreifen können, bleibt ein struktureller Wettbewerbsnachteil bestehen. Es ist hier nicht zu beachten, dass eine solche Anfrage seitens der Antragstellerin nicht in Rechnung gestellt wird; denn interne Aufwände und Verzögerungen, die zu weiteren Aufwänden führen, fallen trotzdem auf Seiten der Zugangsnachfrager an.

Hinzu kommt, dass die Beschlusskammer zwar die Pflicht zur Datenlieferung und Datenkorrektur konkretisiert, jedoch weiterhin keine Vertragsstrafen-Regelung für qualitativ mangelhafte Verfügbarkeitsdaten vorsieht. Gerade dieser Punkt ist aus Sicht des VATM von zentraler Bedeutung. Die letzte VATM-Stellungnahme vom 14.04.2025 im Entgeltgenehmigungsverfahren für den Zugang zu baulichen Anlagen (BK3-25/013) weist zutreffend darauf hin, dass unvollständige, fehlerhafte oder veraltete Daten auf Nachfragerseite zu erheblichen Mehrkosten, verworfenen Projektierungen und Verzögerungen führen – ohne dass auf Seiten der Telekom bislang ein wirksamer Anreiz besteht, die Daten vollständig und in verlässlicher Qualität bereitzustellen. Der VATM hält deshalb an seiner Forderung fest, die Datenqualität im bilateralen Vertragsverhältnis auch durch wirksame Vertragsstrafen abzusichern.

## 2. Zweck der Nutzung

Im Bereich des Nutzungszwecks enthält der Konsultationsentwurf deutliche Verbesserungen. Zu begrüßen ist insbesondere, dass in Ziffer 4.2 das Wort „ausschließlich“ gestrichen, der Verweis „und der Ausnahmen davon“ entfernt und in Ziffer 4.3 der letzte Halbsatz gestrichen werden soll. Ebenso positiv ist, dass der Entwurf nunmehr erkennbar von einer Nutzung ausgeht, die auch Geschäftskundenkonstellationen erfasst, soweit diese dem Massenmarkt zuzuordnen sind, und dass der Kunde gegenüber Dritten Zugangsprodukte anbieten kann, die dem Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten dienen. Das verbessert die praktische Nutzbarkeit des Produkts erheblich.

Gleichwohl ist aus Sicht des VATM hervorzuheben, dass die vom Verband zuletzt vertretene Maximalposition damit noch nicht vollständig erreicht ist. Der VATM hat in seiner Stellungnahme vom 14.04.2025 ausdrücklich klargestellt, dass Markt 1 Privat- und Geschäftskunden umfasst, dass Dark Fiber vom Nutzungszweck erfasst ist und dass Ziffer 4.3 des Hauptvertrags aus Wettbewerbersicht eigentlich ersatzlos zu streichen wäre. Der Konsultationsentwurf baut Restriktionen zwar deutlich ab, lässt aber weiterhin Restunsicherheiten bestehen. Diese sollten im weiteren Verfahren so weit wie möglich beseitigt werden, um Missbrauchs- und Auslegungsspielräume zugunsten der Telekom zu vermeiden.

## 3. Ablehnungsgründe und Eigenbedarf

Die Beschlusskammer hat die Ablehnungsgründe beim Eigenbedarf deutlich eingegrenzt und konkretisiert. Positiv ist hierbei, dass zusätzlicher Eigenbedarf künftig nur noch dann geltend gemacht werden können soll, wenn bereits zum Zeitpunkt der Anfrage eine konkrete Ausbauplanung vorliegt. Diese muss anhand unveränderbarer Auftragssysteme nachvollziehbar belegt werden und eine planmäßige Fertigstellung innerhalb eines Jahres muss nachgewiesen werden können. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Kunde durch eine entsprechende Vertragsstrafe entschädigt wird, wenn eine Anfrage unter Verweis auf zusätzlichen Eigenbedarf abgelehnt wird, die angekündigte Eigennutzung anschließend jedoch ausbleibt. Jedoch halten wir die Höhe von 1.000 Euro pro Strecke für kaum abschreckend. Vielmehr möchten wir die Notwendigkeit einer Vertragsstrafe einfordern, die sich am Wert der beauftragten Leistung orientiert und eine breite Spanne aufweisen kann. Schadensersatz- und Vertragsstrafen-Regelungen müssen nicht nur einen eingetretenen Nachteil kompensieren, sondern auch präventiv und disziplinierend wirken.

Sie müssen so ausgestaltet sein, dass sie einen effektiven Anreiz zur Einhaltung der vertraglichen und regulatorischen Vorgaben setzen. Nur dann können sie verhindern, dass Pflichtverstöße als kalkulierbares Geschäftsrisiko behandelt werden.

Wir halten jedoch die ersatzlose Streichung des nachträglichen Sonderkündigungsrechts wegen zusätzlichen Eigenbedarfs für eine konsequente und wesentliche Entscheidung der Beschlusskammer. Diese Verbesserungen greifen zentrale Wettbewerberforderungen auf. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass der Konsultationsentwurf auch hier hinter der zuletzt vom VATM vertretenen Maximalposition zurückbleibt. Der VATM hat zuletzt gefordert, den für Eigenbedarf zugrunde gelegten Planungshorizont weiter auf sechs Monate zu verkürzen und die in Anspruch genommene Ausbaureserve transparent zu machen. Zudem wurde gefordert, Vertragsstrafen stärker und leichter überprüfbar auszugestalten sowie das Verhältnis der Telekom zu verbundenen Unternehmen und Joint Ventures transparenter offenzulegen. Diese weitergehenden Punkte sind aus Sicht des VATM weiterhin relevant, weil Eigenbedarf andernfalls auch künftig als strategisches Instrument zur Vorenthaltung knapper Infrastruktur eingesetzt werden könnte.

#### **4. Kündigung und Migration**

Auch die Kündigungs- und Migrationsregelungen sind in wesentlichen Punkten zu begrüßen. Positiv ist insbesondere, dass die Kündigungsfrist für die Telekom bei Wegfall der Regulierungsverpflichtung auf 12 Monate verlängert wird. Sie verlängert sich bei mindestens drei betroffenen Einzelleistungen innerhalb eines zusammenhängenden Ausbaugebietes auf 36 Monate. Allerdings führen die vorgesehenen unterschiedlichen Fristen zu einer unnötigen Verkomplizierung des weiteren Verfahrens. Angesichts bestehender Nachweisprobleme und zusätzlicher bürokratischer Hürden spricht sich der VATM daher für eine einheitliche Kündigungsfrist von 36 Monaten aus. Dies gilt umso mehr, als weiterhin wesentliche Punkte ungeklärt sind, insbesondere die Definition eines Ausbaugebietes. Solche Unklarheiten schaffen zusätzlichen Auslegungs- und Streitstoff und unterstreichen den Bedarf nach einer klaren, einheitlichen und praxistauglichen Regelung.

Positiv ist, dass bei einem Wechsel auf einen anderen geeigneten Nutzungsvertrag eine Migration ohne Unterbrechung der Nutzung vereinbart werden soll. Besonders positiv zu bewerten ist schließlich die Streichung von Ziffer 17.5 und damit des nachträglichen Sonderkündigungsrechts wegen zusätzlichen Eigenbedarfs. Damit wird eine besonders gravierende Quelle von Rechts- und Planungsunsicherheit für die Zugangsnachfrager beseitigt.

### **5. 17.9 Wegfall der Regulierungsverpflichtung**

Ferner bestehen grundlegende Unklarheiten im Zusammenspiel der Regelungen zur ordentlichen Kündigung von Einzelverträgen nach Ziffer 17.4 und den Sondervorschriften für den Fall des Wegfalls der Zugangsverpflichtung nach Ziffer 17.9. Nach Ziffer 17.4 ist eine ordentliche Kündigung einzelner Leistungen erst nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von zehn Jahren und zudem nur bei Wegfall der Zugangsverpflichtung zulässig. Demgegenüber erlaubt Ziffer 17.9 die Kündigung der Einzelverträge unabhängig von dieser Mindestlaufzeit. Mangels einer ausdrücklichen Vorrang- oder Abgrenzungsregelung bleibt damit unklar, welche Bestimmung im Konfliktfall Anwendung finden soll. Würde man Ziffer 17.9 als speziellere Regelung ansehen, bliebe für eine ordentliche Kündigung nach Ziffer 17.4 faktisch kein Anwendungsbereich. Vor diesem Hintergrund ist eine eindeutige Klarstellung zwingend erforderlich, um die notwendige Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Entsprechender Klarstellungsbedarf besteht auch für den Fall, dass der Hauptvertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit ordentlich beendet wird, die Zugangsverpflichtung jedoch fortbesteht und keine Einigung über einen neuen Hauptvertrag zustande kommt. Für diese Konstellation muss ausdrücklich klargestellt werden, dass die Einzelverträge nicht automatisch enden dürfen. Stattdessen ist sicherzustellen, dass der Leistungsbezug ohne Unterbrechung fortgeführt wird, etwa durch geeignete regulatorische Maßnahmen wie eine Anordnung nach § 35 TKG.

In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass bei einem Wegfall der Zugangsverpflichtung offenbar weder die Mindestlaufzeit des Hauptvertrags noch die der Einzelverträge fortgilt. Zwar ist dies nicht explizit geregelt. Allerdings ergibt es sich aus Ziffer 17.9, da diese bei einem Scheitern der Verhandlungen eine Kündigung sechs Monate nach Wegfall der Zugangsverpflichtung ermöglicht – unabhängig von noch laufenden Mindestvertragslaufzeiten. Eine solche Auslegung beeinträchtigt die Planungs- und Investitionssicherheit von Zugangsnachfragern erheblich. In diesen Fällen müssen die vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten sowie die oben dargestellten Kündigungsfristen Anwendung finden. Auch insoweit ist eine klare und verbindliche Klarstellung zwingend erforderlich.

Kritisch bleibt aus Sicht des VATM weiter, dass die Beschlusskammer zwar den pauschalen Schadensersatz bei Nichtnutzung streicht, aber am Kündigungsrecht wegen Nichtnutzung dem Grunde nach festhält. Auch insoweit hatte der VATM zuletzt zu Recht darauf hingewiesen, dass die Telekom keinen nachvollziehbaren konkreten Schaden benennt und dass eine solche Klausel die wirtschaftliche Planbarkeit des Produkts erheblich erschwert. Aus Sicht des VATM sollte dieses verbleibende Sonderkündigungsrecht daher weiterhin kritisch überprüft werden.

## **6. Erweiterung der Leerrohrkapazität**

Zu begrüßen ist, dass der Konsultationsentwurf eine Rohrteilung ermöglicht. Positiv ist insbesondere, dass der Kunde bei Angebot eines größeren als des bestellten Rohres innerhalb von 14 Tagen eine Rohrteilung anfragen kann. Ihm wird in diesem Fall nur die ursprünglich bestellte Anzahl an S-Rohren in Rechnung gestellt. Dies verbessert die praktische Nutzbarkeit vorhandener Kapazitäten deutlich und setzt eine zentrale Wettbewerberforderung um.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Rohrteilung weiterhin auf Kosten des Kunden erfolgt. Sie ist nur unter Verwendung des von der Telekom vorgegebenen Materials möglich. Die Bereitstellungsfristen werden entsprechend verlängert – der eingebrachte Rohrteiler geht nach Abnahme in das Eigentum der Telekom über. Diese Punkte sind für sich genommen nicht geeignet, die positive Grundrichtung in Frage zu stellen, sollten aber im weiteren Verfahren unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit im Blick behalten werden.

## 7. SLA zur Bereitstellung und Entstörung

Im Bereich der Projektierungs- und Bereitstellungsprozesse enthält der Konsultationsentwurf mehrere zu begrüßende Verbesserungen. Dies betrifft insbesondere die Verkürzung der Frist für den Angebotsversand auf 15 Werktage und bei Masten auf 20, die Reduzierung verpflichtender Angaben in den Anfragen, die Möglichkeit von Änderungswünschen ohne vollständige Neubeauftragung sowie die Einführung von Vertragsstrafen bei Fristverstößen sowohl beim Angebotsversand als auch beim Sicherheitservice. Diese Änderungen tragen erheblich dazu bei, das Produkt praxistauglicher und verlässlicher auszugestalten.

Ein zentraler offener Punkt bleibt jedoch die Entstörung. Zwar ergänzt der Konsultationsentwurf zu Recht die Verpflichtung zur „unverzöglichen Beseitigung“ und stärkt damit die Position des Kunden. Dass die Beschlusskammer weiterhin konkrete SLA-Parameter, Vertragsstrafen und ein Monitoring der Entstör-Prozesse ablehnt, ist aus Sicht des VATM jedoch nicht überzeugend. Jedenfalls sollte eine Einordnung in Störklassen vorgesehen werden, die dem Zugangsnachfrager auch bei unterschiedlichen Fallkonstellationen eine zumindest grobe zeitliche Abschätzung der Entstörung ermöglicht. Eine solche Orientierung ist sowohl für die interne Betriebs- und Ressourcenplanung der Unternehmen als auch für eine belastbare Kommunikation gegenüber den eigenen Kunden erforderlich.

Denn die tatsächliche Nutzbarkeit bereits überlassener Infrastruktur hängt nicht nur von der Bereitstellung, sondern ebenso von einer verlässlich abgesicherten Störungsbeseitigung ab. Solange Verstöße gegen Entstör-Pflichten weder sanktionsbewehrt noch transparent messbar sind, bleibt dieser Teil des Produkts aus Wettbewerbersicht unzureichend abgesichert.

## 8. SLA-Monitoring

Zu begrüßen ist ferner, dass das Monitoring Auftragseingangsbestätigungen, Projektierungsdauern, Bestell- und Bereitstellungsfristen sowie Ablehnungsgründe umfasst und ausdrücklich auch eine Gegenüberstellung mit verbundenen beziehungsweise zusammengeschlossenen Unternehmen und der internen Projektierungsdauer über MEGAPLAN vorsieht. Dies ist aus Sicht des VATM für eine wirksame Kontrolle der Gleichbehandlungsverpflichtung von zentraler Bedeutung. Ebenso positiv ist, dass der Entwurf keinen generellen pauschalen 95%-Toleranzrahmen mehr zum Maßstab macht, gegen den sich der VATM zuletzt ausdrücklich gewandt hatte.

Defizitär bleibt jedoch, dass Entstörfristen weiterhin nicht Gegenstand des Monitorings sind. Gerade dort, wo die laufende Nutzbarkeit bereits überlassener Infrastruktur betroffen ist, wäre ein entsprechendes Monitoring sachgerecht und geboten.

## 9. Rechnungsstellung

Kritisch zu sehen sind die ergänzten Regelungen zur elektronischen Rechnungsstellung. Danach muss der Kunde bis zum 31.12.2026 sicherstellen, dass nur autorisierte Personen Rechnungen empfangen können und die Echtheit sowie Unversehrtheit des Inhalts dokumentiert werden können. Dies führt aus Sicht der Nachfrager zu zusätzlichem Umsetzungsaufwand, der mit Blick auf Verhältnismäßigkeit und praktische Handhabbarkeit sorgfältig überprüft werden sollte. Zu begrüßen ist demgegenüber, dass Beanstandungsrechte im Ergebnis nicht verengt, sondern eher präzisiert werden.

## 10. Mindestlaufzeit

Die vorgesehene Mindestlaufzeit bis 2031 ist ambivalent zu bewerten. Einerseits kann eine längere Mindestlaufzeit Investitions- und Planungssicherheit schaffen. Andererseits sollte berücksichtigt werden, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen weiterentwickeln können. Soweit die Beschlusskammer daher an einer Mindestlaufzeit bis 2031 festhält, sollte sichergestellt sein, dass die verbleibenden materiellen Defizite des Standardangebots nicht für einen unangemessen langen Zeitraum verfestigt werden.

## Gesamtbewertung

In der Gesamtschau enthält der Konsultationsentwurf eine Reihe erheblicher Verbesserungen im Vergleich zu früheren Entwürfen und gegenüber den ursprünglichen Positionen der Telekom. Außerdem umfasst es die Einführung einzelner Vertragsstrafen, die Konkretisierung der Projektierungs- und Bereitstellungsprozesse sowie die bessere Handhabbarkeit von Rohrteilung und P2MP-Anfragen. Der VATM begrüßt diese Fortschritte ausdrücklich.

Gleichzeitig bleibt das Ziel eines vollständig chancengleichen, billigen, rechtzeitigen und praktisch nutzbaren Zugangs zu baulichen Anlagen noch nicht vollständig erreicht. Aus Sicht des VATM betrifft dies vor allem den weiterhin nicht gleichwertigen Informationszugang über den Infrastrukturatlas. Auch das Fehlen wirksamer Sanktionen bei mangelhaften Verfügbarkeitsdaten ist ein Problem.

Hinzu kommen verbleibende Restunsicherheiten beim Nutzungszweck, die weiterhin nicht vollständig ausgeräumten Eigenbedarfsrisiken und Unklarheiten hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeiten und resultierenden Kündigungsfristen. Außerdem gibt es ein fortbestehendes Kündigungsrecht wegen Nichtnutzung sowie die fehlende sanktions- und monitoringgestützte Absicherung der Entstörprozesse. Gerade diese Punkte sind für die tatsächliche wirtschaftliche Nutzbarkeit des Produkts „Leerrohre“ von zentraler Bedeutung.

Der VATM bittet die Beschlusskammer daher, die bereits erkennbaren Verbesserungen im weiteren Verfahren beizubehalten und die verbleibenden Defizite im Interesse eines diskriminierungsfreien, verlässlichen und praktisch nutzbaren Zugangs zu baulichen Anlagen weiter nachzuschärfen. Nur so kann das Standardangebot seinen regulatorischen Zweck erfüllen und einen wirksamen Beitrag zu einem beschleunigten wettbewerblichen Glasfaserausbau leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Jeffrey Al-Ali  
Leiter Recht und Regulierung

#Wettbewerbverbindet

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt rund 180 auch regional anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter, aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in Deutschland deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 127 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. 86 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.